

Verordnung

vom 9. Februar 2006

Inkrafttreten:

01.04.2006

über die Einsatzzeiten der Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause

Die Direktion für Gesundheit und Soziales

gestützt auf den Artikel 10 Bst. e des Gesetzes vom 8. September 2005 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPfIG);

gestützt auf das Reglement vom 10. Januar 2006 über die Hilfe und Pflege zu Hause (HPfIR);

beschliesst:

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Einsatzzeiten der Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause werden wie folgt festgesetzt:

- a) hauswirtschaftliche Arbeiten
(Art. 1 Abs. 1 Bst. a HPfIR):
 - Montag bis und mit Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr
- b) sozialmedizinische Leistungen und Pflegeleistungen KLV
(Art. 1 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 HPfIR):
 - Montag bis und mit Sonntag von 7.00 bis 20.00 Uhr

² Für die Leistungen nach Absatz 1 Bst. b dieser Verordnung können Einsätze zwischen 20.00 und 22.00 Uhr geleistet werden, um eine mit dem Familienleben vereinbare Versorgung hilfloser Personen zu ermöglichen (Pflege, Einnahme der Mahlzeit, Zubettbringen).

³ Eine Ausdehnung der Einsatzzeiten ist möglich, wenn eine Neu beurteilung des Zustands der hilflosen Person ergibt, dass diese Massnahme für den Verbleib zu Hause nötig ist.

Art. 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verfügung vom 12. Juli 1996 über die Einsatzzeiten der Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause wird aufgehoben.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Die Gesundheitsdirektorin: R. Lüthi, Staatsrätin